

BVGer D-2498/2026 vom 15. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2498_2026

FR: TAF D-2498/2026 du 15 avril 2026

IT: TAF D-2498/2026 del 15 aprile 2026

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Angefochten wird lediglich der Vollzug der Wegweisung. Nur dieser bildet den Verfahrensgegenstand. Was die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisung aus der Schweiz betrifft, ist die vorinstanzliche Verfügung mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. In Bezug auf den ZEMIS-Eintrag läuft die Beschwerdefrist noch.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich vorliegend nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Sachverhaltsabklärung sowie eine Verletzung der Begründungspflicht. Die Vorinstanz habe den genauen Herkunftsort des Beschwerdeführers nie rechtsgenügend abgeklärt und sich mit einer phonetisch erfassten Ortsbezeichnung begnügt, ohne ergänzende Fragen zu stellen. Ohne Kenntnis des genauen Herkunftsorts sei das SEM nicht in der Lage, die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

zu beurteilen. Weiter habe die Vorinstanz die Annahme eines Beziehungsnetzes im Herkunftsland nicht hinreichend begründet und habe die Aussagen des Beschwerdeführers - insbesondere in Bezug auf den Tod seiner Eltern und seines Bruders - aus einer eurozentrischen Perspektive interpretiert. Schliesslich habe die Vorinstanz auch seinen soziokulturellen Hintergrund und seinen Bildungsstand weder bei der Anhörung - insbesondere dadurch, dass viele offene und allgemeine Fragen gestellt worden seien - noch bei der Würdigung seiner Aussagen berücksichtigt.

E. 5.3

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass keine mangelhafte Abklärung des Herkunftsorts und somit keine unvollständige Sachverhaltsabklärung vorliegt. Der Wegweisungsvollzug nach Senegal wird grundsätzlich in das gesamte Staatsgebiet als zulässig, zumutbar und möglich erachtet (vgl. E. 6), weshalb eine über die phonetisch erfasste Ortsbezeichnung hinausgehende Abklärung nicht erforderlich war. Was das Beziehungsnetz betrifft, geht aus der angefochtenen Verfügung hinreichend hervor, weshalb die Vorinstanz die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers anzweifelt und weshalb sie vom Vorhandensein eines solchen Netzwerks ausgeht. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich des soziokulturellen Hintergrunds erschliesst sich dem Gericht nicht, inwiefern die Verfügung der Vorinstanz in diesem Zusammenhang mangelhaft sein soll. Dass offene Fragen gestellt wurden, entspricht der üblichen Anhörungspraxis, welche dem Beschwerdeführer gerade unabhängig von seinem Bildungsstand ermöglichen soll, seine Erlebnisse frei und uneingeschränkt zu schildern.

E. 5.4

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet und es besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Wegweisungsvollzugshindernissen sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da der Beschwerdeführer - wie von der Vorinstanz festgestellt und vom Beschwerdeführer nicht beanstandet - die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen

Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Mit der Bezeichnung des Bundesrats von Senegal als «Safe Country» im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG gilt eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender in diesen Staat grundsätzlich als zumutbar (Art. 83 Abs. 5 AIG). Es herrscht dort keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Senegal ausgegangen wird (Urteil des BVGer E-7925/2025 vom 17. Oktober 2025 E. 8.3.1 m.w.H.; vgl. auch Urteil des BVGer D-763/2026 vom 4. Februar 2026 E. 7.3.2). Diese Regelvermutung kann aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise widerlegt werden. Solche Hinweise liegen vorliegend nicht vor. In individueller Hinsicht stehen die befürchteten Schwierigkeiten hinsichtlich Unterkunft, Grundversorgung und wirtschaftlicher Eingliederung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen. Der Beschwerdeführer ist jung und gesund, weshalb ihm zugemutet werden kann, eine Arbeitstätigkeit zu finden und sich eine Existenzgrundlage aufzubauen. Das geltend gemachte fehlende familiäre Netzwerk steht dem Wegweisungsvollzug - selbst bei Wahrunterstellung - ebenfalls nicht entgegen, da der Beschwerdeführer volljährig ist und in der Lage sein wird, in Senegal eigene soziale Beziehungen aufzubauen. Zudem sind auch die allgemeinen Ausführungen zur aktuellen Lage in Senegal nicht geeignet, die obengenannte Regelvermutung umzustossen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Senegal in eine existentielle Notlage geraten wird.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Mit dem vorliegenden Direktentscheid ist das Gesuch um Verzicht auf das Erheben eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Die Beschwerde hat sich als von vornherein aussichtslos erwiesen, weshalb das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung - unabhängig von einer allfälligen Fürsorgeabhängigkeit - abzuweisen ist.

E. 8.2

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sind die Kosten des Verfahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.